

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per Mail

16. Februar 2021

Information Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zur Neustarthilfe für Soloselbstständige.

Es ist soweit: nun können auch Soloselbstständige einen Antrag auf Überbrückungshilfe III, der sogenannten **Neustarthilfe**, stellen. Mit der Neustarthilfe erhalten die Soloselbstständigen eine einmalige Unterstützung für die Fördermonate **Januar bis Juni 2021**. Die Fördersumme beträgt 50 Prozent des im Vergleichszeitraum (2019) erwirtschafteten Referenzumsatzes, **maximal 7.500 EUR**. Ebenso wird die Situation von Schauspieler*innen sowie Künstler*innen, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, mit der Situation von Soloselbstständigen gleichgestellt. Auch sie haben Anspruch auf die Neustarthilfe.

Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:

1. Nach Antragstellung erhalten Soloselbstständige die Neustarthilfe als Vorschuss.
2. Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) erstellen die Soloselbstständigen eine Endabrechnung und geben dabei die Umsätze an, die Sie im ersten Halbjahr 2021 erzielt haben. Dabei wird geprüft, ob der Vorschuss in voller Höhe behalten werden darf (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob der Vorschuss ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss. Dies hängt davon ab, wie stark das Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt wurde.

Soloselbstständige dürfen die als Vorschuss ausgezahlte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn ihr Umsatz während des gesamten sechsmonatigen Förderzeitraums im Vergleich zum Referenzumsatz im ersten Halbjahr 2019 um über 60 Prozent zurückgegangen ist. Dies bedeutet, dass der Umsatz im ersten Halbjahr 2021 also 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes beträgt. Die finale Höhe der Neustarthilfe

wird erst nach Ablauf des Förderzeitraums berechnet. Hierfür erstellen die Soloselbstständigen bis zum 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung durch Selbstprüfung, bei der die Summe der tatsächlich realisierten Umsätze offengelegt wird.

Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur **einmal** über das von der November- und Dezemberhilfe bekannte Online-Tool gestellt werden. Die Identifizierung der Antragsteller erfolgt erneut über das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat. Die Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 möglich.

Eine nachträgliche Änderung des gestellten Antrags ist erst in der Endabrechnung möglich. Besteht die Notwendigkeit einer Änderung, z.B. im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung, kann ein Änderungswunsch über das digitale Antragsystem mitgeteilt werden. Ein Änderungsantrag zu dem gestellten Direktantrag ist dann zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Soloselbstständige, die im Rahmen ihrer Soloselbstständigkeit ein Unternehmen gegründet haben, können zu einem späteren Zeitpunkt Neustarthilfe beantragen. Aufgrund der rechtlichen Komplexität von Personen- und Kapitalgesellschaften bitten wir um Verständnis, dass derartige Konstruktionen erst in einem zweiten Schritt berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen und die aktuellen FAQ für alle Corona-Hilfsprogramme finden Sie wie gewohnt unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Für Fragen steht Ihnen der Service-Desk für Soloselbstständige unter der Telefonnummer 030 – 1200 21034 von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Alternativ können Sie auch das Kontaktformular auf der nachfolgenden Internetseite nutzen.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Formulare/Kontakt/kontakt.html>

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein